

# Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt

<sup>1)</sup> Wülfrath

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

**"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

**Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In unserer Gemeinde/Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

jeweils von (siehe unten) Uhr bis (siehe unten) Uhr <sup>2)</sup> an folgendem Ort - an folgenden Orten - aus: <sup>1)</sup>

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer  
Rathaus Wülfrath, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, Zimmer 0.1.09

(ggf.) für

abgegrenzter Bezirk

19. Februar 2017 von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

26. März 2017 von 10.00 Uhr - 14.00 Uhr

30. April 2017 von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

28. Mai 2017 von 10.00 Uhr - 14.00 Uhr

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum

Wülfrath, 16. Januar 2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in <sup>1)</sup>

Im Auftrag

Ritsche, 1. Beigeordneter und Kämmerer

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VIVBVEG)